

Aus Zeitschriften

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **24 (1953)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu denken: Der Psychiater Littmann, der im Fall Deubelbeiss und Schürmann mitpsychiatrisierte, führte aus, dass man Deubelbeiss ja sowieso dauernd verwahren müsse wegen Geisteskrankheit, und dass es daher auf das Urteil so genau nicht ankomme. Diese Verwahrung des Deubelbeiss müsse natürlich in einer Strafanstalt durchgeführt werden. Diese Aeusserung, welche von Gericht und Oeffentlichkeit schweigend hingenommen wurde, gibt zu denken, weil sie das tiefe Missverstehen unseres Gesetzes zum Ausdruck bringt. Diese Aeusserung will wirklich sagen, wie Petrzilka ausführt: Wir schmeissen alle Verurteilten, ob geistig gesund oder krank, ob moralisch heilbar oder unheilbar, in den grossen Topf und rühren dort um. Die Strafanstalt ist nicht ein Nachtasyl der Verfluchten und Verdammten dieser Erde, sie ist nicht die realisierte Hölle, sondern die Realisation einer hohen Aufgabenstellung der Gesellschaft. Wer das nicht verstehen kann und nicht verstehen will, der kennt unser Gesetz nicht, der will den Willen des Volkes nicht kennen, der in unsern Gesetzen Realität wird. Wenn wir unsere Strafanstalten nicht nur für Verurteilte, sondern auch für unheilbar Geisteskranke verwenden, dann werden wir die Heilbaren nicht heilen und die Unheilbaren nicht retten.

Verbrechensbekämpfung durch gemeinsames Zusammenwirken von Anstalt und Oeffentlichkeit gehört zu den schwierigsten Problemen, nicht nur der Staatlichkeit, sondern der Menschlichkeit. Um Menschen zu vernichten, bedarf es keiner Fantasie, Menschen zu erhalten und zu heilen, ist eine Aufgabe, um die die Menschheit seit Jahrtausenden in heissem Eifer ringt. Ich könnte Ihnen an dieser Stelle noch berichten über die Methoden, welche wir zur *charakterologischen Rekonstruktion im Strafvollzug* entwickelt haben, was wir im Strafvollzug anwenden, um den Verbrechensanfälligen zu rekonstruieren. Ich könnte Ihnen beispielsweise über den stufenweisen Strafvollzug berichten, über das Erziehungssystem, über das mehr und mehr in seiner unabdingbaren Notwendigkeit erkannte self-government. Aber diese Betrachtungen, die im einzelnen ja jetzt nicht möglich sind, würden mich zudem vom Zentralproblem meiner Darstellungsaufgabe entfernen, noch der Kooperation der Gemeinschaftstätigkeit zwischen Oeffentlichkeit und Strafanstalt zu gedenken. Der alte Strafvollzug schloss den Verurteilten von der Gesellschaft aus und in die Zelle ein. Damit war der Fall erledigt, bis die Strafzeit verbüsst war und der Verurteilte, von Hass erfüllt, aufs neue auf die Gesellschaft losgelassen wurde, die ihn ihrerseits mit Gleichgültigkeit und Abscheu betrachtete und ihm das Leben verunmöglichte. Diese Zustände sind Ueberbleibsel aus den dunkelsten Zeiten des Menschentums. Der werdende Strafvollzug stellt auf die Zusammenwirkung der Gesellschaft mit dem Verurteilten ab. Nur dort liegt die Lösung, im gemeinsamen Gehen auf ein gemeinsames Ziel. Freilich setzt dieses Ziel Arbeit, Mühe und auch Enttäuschung voraus.

Die Oeffentlichkeit im Strafvollzugsproblem zu Hilfe zu rufen, um insbesondere in der so notwendigen *Anstaltsreform* weiterzukommen, ist absolut notwendig. Nur aus dem Hand in Hand gehen mit der Oeffentlichkeit kann ein neuer produktiver

Strafvollzug gedeihen, und nur dann kann von einer dauernden und wirksamen Verbrechensbekämpfung gesprochen werden. Mit den Methoden des bisherigen Strafvollzuges kommt man dem Problem der Kriminalität von heute sicher nicht in die Nähe. Diese Verbrechensbekämpfung schafft nur neue Ursachenketten, die trotz aller Strafverschärfung zu einer Erhöhung der Kriminalität führen werden. Die Bekämpfung des Verbrechens ist nur möglich durch die Kombination verschiedenster Faktoren, von denen ich einige hier berührt habe. Aber wo liegt der wesentlichste und wichtigste Faktor? Wir dürfen hier vielleicht Goethe zu Hilfe nehmen, wenn er sagt: Wir bekennen uns zu dem Geschlecht, das aus dem Dunkeln in die Höhe strebt». Lassen Sie mich dieses Wort am Ende meiner Ausführungen in einem neuen Sinn zu Ende denken: Niemand ist berechtigt, von diesem Geschlecht den Verurteilten auszuschliessen!

Aus Zeitschriften

Wandlung der Erziehungsansichten in den letzten 20 Jahren

Konnte ich in der Mainummer den Kauf des Aprilheftes des *Schweizer-Spiegels* wegen des gewichtigen Aufsatzes von Dr. Vischer «Das Alter muss nicht Abstieg sein» warm empfehlen, so habe ich jetzt wieder allen Anlass auf dessen Mainummer hinzuweisen wegen der Publikation des Ergebnisses einer Umfrage: «Inwiefern haben sich Ihre Erziehungsansichten in den letzten 20 Jahren gewandelt?» Geantwortet haben Pädagogen und Schriftsteller, die etwas zu sagen haben, und sie haben es alle verstanden, in knapper Form und doch anschaulich etwas zu sagen. Es haben geantwortet: Charles Tschopp, Aarau; Seminardirektor Rutishauser, Hofwil; Oskar Müller, Gelterkinden; Professor Ernst Probst, Basel; Max Gross, Flawil; Traugott Vogel, Zürich.

PRO

Es mag diesen oder jenen Leser wundern, dass wir auf «PRO» hinweisen, wir tun es aber u. a., weil die Union Usego, die bekanntlich durch ihre überaus sorgfältige Bearbeitung des Marktberichtes für das «Fachblatt» zeigt, dass sie die Bedeutung des Schweizerischen Anstaltswesens zu würdigen weiss, diese Zeitschrift sehr unterstützt. In ihrer Nummer 5 vom 15. Mai veröffentlicht PRO einen Aufsatz vom «Testen ... aber mit Verstand», also ein Thema, das im Fachblatt schon längst behandelt worden wäre, wenn der Platz und vor allem der Verfasser dafür verfügbar gewesen wäre. Der Aufsatz ist in der Stellungnahme zum Prinzip des Tests und in der einfachen Darstellung der besonderen Eigenart einer ganzen Anzahl älterer und neuerer Tests so wohl abgewogen und klar geschrieben, dass seine Lektüre wirklich jedermann empfohlen werden kann, sowohl dem, der auf diesem Gebiet schon Bescheid weiss, als auch solchen Lesern, z. B. Eltern von Zöglingen oder jungen Angestellten, die vom Test noch sehr wenig gehört haben. Nach meiner Meinung hätten höchstens die Schwierigkeiten bei der einwandfrei richtigen Deutung des Rorschachtests noch mehr betont werden sollen. Instruktive Illustrationen erleichtern das richtige Verständnis der Abhandlung ganz erheblich. Bedauerlicher Weise ist sie ohne Verfasseramen erschienen.